



Der Landrat · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Gemeindevorstand der Gemeinde

61209 Echzell

Besucheranschrift:

Europaplatz, Gebäude A
61169 Friedberg

06031 83-0

Auskunft erteilt	Frau Lind
Tel.-Durchwahl	1514
E-Mail	Christina.Lind @wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax	911514
Zimmer-Nr.	505
Aktenzeichen	1.5
Datum	02.02.2021

Haushaltsführung der Gemeinde Echzell

hier: Genehmigung der genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Beigefügt erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung der Gemeinde Echzell für das Haushaltsjahr 2021 in zweifacher Ausfertigung zur weiteren Verwendung.

Da die Gemeinde Echzell ihren Ergebnishaushalt im Jahr 2021 durch die Inanspruchnahme der Mittel aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgleichen kann und die Vorgaben des § 3 Abs. 3 GemHVO eingehalten werden, konnte die Genehmigung für die genehmigungsfähigen Festsetzungen der Haushaltssatzung ohne aufsichtsbehördliche Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

Jan Weckler
Landrat



Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzeite unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de

Adresse

Europaplatz
61169 Friedberg

Bankverbindungen

Sparkasse Oberhessen
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09
SWIFT-BIC PBNKDEFFXXX

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung finden Sie unter:
www.wetteraukreis.de.

USt-IdNr.: DE112591443



1.5 Kommunalaufsicht

Datum: 02.02.2021

Sachbearbeiter/in: Frau Lind

Aktenzeichen: 1.5/06

G E N E H M I G U N G

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 14.12.2020 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist hinsichtlich der in den §§ 2 und 4 getroffenen Festsetzungen genehmigungspflichtig.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Aufgrund des § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Genehmigung für den in der Haushaltssatzung 2021 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt

2.000.000 €

(in Worten: Zwei Millionen Euro)
erteilt.

2. Aufgrund des § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Genehmigung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von

750.000 €

(in Worten: Siebenhundertfünfzigtausend Euro)
erteilt.

Jan Weckler
Landrat





1.5 Kommunalaufsicht

Datum: 02.02.2021

Sachbearbeiter/in: Frau Lind

Aktenzeichen: 1.5/06

G E N E H M I G U N G

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 14.12.2020 beschlossene Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist hinsichtlich der in den §§ 2 und 4 getroffenen Festsetzungen genehmigungspflichtig.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Aufgrund des § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Genehmigung für den in der Haushaltsatzung 2021 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt

2.000.000 €

(in Worten: Zwei Millionen Euro)
erteilt.

2. Aufgrund des § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Genehmigung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von

750.000 €

(in Worten: Siebenhundertfünfzigtausend Euro)
erteilt.

Jan Weckler
Landrat

